

SATZUNG DER KYLMBURGER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1957 E.V. „MIR SEIN EROM DOA“

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1 Der Verein trägt den Namen
Kyllburger Karnevalsgesellschaft 1957 e.V. „Mir sein erom doa“ (KKG)
 - 1.1.1 Der Sitz des Vereins ist Kyllburg
 - 1.1.2 Der Verein führt die Farben rot-weiß
 - 1.1.3 Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums, der traditionellen Gebräuche und Verhaltensweisen – insbesondere der Tradition im Kyllburger Karneval.
Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Die Durchführung karnevalistischer, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - Die Pflege von Musik, Gesang, Tanz und karnevalistischen Vorträgen
 - Die Kontaktpflege zu anderen Vereinen
 - Die Pflege vereinsinterner Geselligkeit
- 3 Der Verein betreibt Jugendarbeit, vor allem im Bereich des Gardetanzsports.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am karnevalistischen Brauchtum bekundet. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch die Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Zahlung des Beitrages verweigert wird oder der Austritt mündlich oder schriftlich erklärt wird.
- 2 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied, das gegen die Satzung und Ordnung des Vereins verstößt, aus demselben auszuschließen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 3 Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entfällt jedes Recht auf das Vermögen des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht zu haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 5 In Ausnahmefällen ist es möglich aktive Mitglieder auch ohne Jahresbeitrag aufzunehmen, z.B. bei finanziell schwachen Familien, deren Kind sonst nicht von der Jugendarbeit im Verein profitieren könnte. Dieses Mitglied profitiert vom vereinseigenen Versicherungsschutz, hat aber kein Wahlrecht an der Hauptversammlung.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung im Rahmen der Satzung.
- 2 Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung an, und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der eigenen Veranstaltungen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
- 4 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt. Beim Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu klären.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 4.3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - 4.3.2 das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - 4.3.3 seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein von der Mitgliederversammlung ausgesprochener Ausschluss ist endgültig. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Über die mögliche Staffelung der Beiträge entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- 3 Bei der Beitragszahlung ist das Bankeinzugsverfahren zu bevorzugen.

§6 Vorstand

Der Gesamt-Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand wird in seinen Geschäften unterstützt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstand, dem folgende Personen angehören

6.2.1 der Geschäftsführer,

6.2.2 der Schatzmeister,

6.2.3 den Beisitzern

6.2.3.1 nach Möglichkeit sollten Vertreter der einzelnen Vereinsabteilungen im Vorstand vertreten sein (Elferrat, Funkengarde, Möhnen)

6.2.3.2 nach Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 6.2.4 die unter 2.3.1 genannten Gruppen haben bei der Wahl das jeweilige Vorschlagsrecht, wird kein Vorschlag unterbreitet, so entfällt der jeweilige Beisitzerposten.
- 6.2.5 Weitere Tätigkeitsbereiche, bzw. Beisitzer, sowie Sonder- und Einzelaufträge können per Vorstandsbeschluss, ggf. per Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beisizertätigkeiten können ggf. von Vorstandsmitgliedern in Personalunion durchgeführt werden.
- 6.2.6 Der Vorstand und die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden zusammen den „Gesamtvorstand“.
- 6.2.7 Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf für den Ablauf einer Veranstaltung zu seiner Unterstützung zusätzlich Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen.
- 6.2.8 Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; Ausnahme § 10 Abs.7.
- 6.2.9 Der Gesamtvorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Neuwahl erfolgt öffentlich, auf Antrag eines Mitgliedes ist sie geheim durchzuführen. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 6.2.10 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Zwischenzeitlich beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe.
- 6.2.11 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.2.12 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung insgesamt, die Durchführung bzw. das Umsetzen der vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die ordentliche Verwaltung des Vereins Vermögens.
- 6.2.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2.14 Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt. Die Einladung kann auch kurzfristig erfolgen.
- 6.2.15 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand entscheidet über:
 - 7.1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 7.1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - 7.1.3 die Führung der laufenden Geschäfte.
 - 7.1.4 die Wahl des Schawens, des Zeremonienmeisters, des Sitzungspräsidenten und seines Stellvertreters
- 2 Den Vorstandsmitglieder sind im Grundsatz folgende Tätigkeitsbereiche eigenverantwortlich zugeordnet:
 - 7.2.1 Vorsitzender:
Er leitet den gesamten Vereinsbetrieb, ist verantwortlich für die Einberufung von Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungen und leitet diese.
 - 7.2.2 Stellvertretender Vorsitzender:
unterstützt den Vorsitzenden bei der Vereinsarbeit und vertritt ihn bei Abwesenheit.
 - 7.2.3 Geschäftsführer:
Er leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins und führt Protokoll bei Sitzungen.
 - 7.2.4 Schatzmeister:
Er verwaltet die Finanzen des Vereins.

§8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Sie findet nach Abschluss der Session statt. Die Mitglieder sind hierzu mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch öffentlich Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 8 (1) hat in jedem Fall nur schriftlich zu erfolgen.
- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:
 - 8.3.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer,
 - 8.3.2 Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - 8.3.3 Wahl des Gesamtvorstandes,
 - 8.3.4 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 8.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - 8.3.6 Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - 8.3.7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Ausnahme § 8 Abs.1
- 4 Wahlberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5 Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorsitzenden verlangt.

§9 Schawenmannschaft, Sitzungspräsident, Elferrat und Zeremonienmeister

- 1 Die Figur des Freiherrn von Schawen wird für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - 9.1.1 Zusammenstellung der Schawenmannschaft bestehend aus Hanswurst, Schwarzem und zwei Pagen
 - 9.1.2 Zusammenstellung der Floßmannschaft
 - 9.1.3 Organisation der Proklamation am Karnevalssonntag
 - 9.1.4 Der Freiherr von Schawen vertritt den Verein als närrische Tollität nach außen hin.
- 2 Der Elferrat wird vom Sitzungspräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen. Er besteht aus mindestens 11 Personen und kann sich aus Männern und Frauen zusammensetzen. Der Vorstand kann von einem Mitspracherecht bei der Auswahl Gebrauch machen.
- 3 Der Zeremonienmeister wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - 9.3.1 Organisation des reibungslosen Programmablaufs an den Kappensitzungen
 - 9.3.2 Begrüßung und Betreuung der Gastvereine und Ehrengäste
 - 9.3.3 Ansprechpartner während der Kappensitzung

9.3.4 Der Zeremonienmeister erhält durch Wiederwahl automatische Ehrentitel

- 1. Wahl – Zeremonienmeister
- 2. Wahl – Oberzeremonienmeister
- 3. Wahl – Generalzeremonienmeister

4 Alle Mitglieder der obengenannten Gruppen müssen Mitglieder des Vereins sein und sind somit zur Beitragszahlung verpflichtet. Eine Ausnahme bilden lediglich Ehrenmitglieder.

§10 Kassengeschäfte

- 1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Kassengeschäfte liegen allein in den Händen des Schatzmeisters.
- 3 Die Kassenbücher sind in geordneter einwandfreier Buchführung zu führen und zum 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen.
- 4 für jede Buchung ist ein Beleg zu erstellen. Barauszahlungen aus Bareinnahmen sind nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden gegen Quittung gestattet.
- 5 Die Überprüfung der Kassenführung hat von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern zu erfolgen. Die Prüfung ist mit den Unterschriften von den Kassenprüfern zu bescheinigen und dem Gesamtvorstand mit Bericht zur Kenntnis zu geben.
- 6 Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben zur Repräsentation und sonstige Vereinsbelange ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung zu tätigen. Aufträge sind nur mit einem Lieferschein des Schatzmeisters oder eines Beauftragten zu erteilen.
- 7 Der Schatzmeister hat ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins in Frage stellen. In solchen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Einspruch des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist endgültig.

§11 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beim Fehlen der letzten Voraussetzung ist frühestens nach 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung an die Vereinsgemeinschaft in der Stadt Kyllburg [Kyllburg Verein(T) e.V.] abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

- 1 Für die Materie, die in der Satzung nicht eindeutig geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. § 55 ff heranzuziehen.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen. Die Maßnahmen sind in einem Protokoll festzuhalten und bekannt zu geben.

§13 Inkrafttreten

- 1 Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die seit dem 01.06.2016 gültige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2017 wie vorstehend geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist bindend für alle Mitglieder.

Kyllburg, den 25.10.2017

Otmar Schiffmann
(1. Vorsitzender)

Frank Schmitt
(2. Vorsitzender)

Sabine Schiffman
(Geschäftsführerin)